

Der Neue Tag. Abends  
25. IV. 1919

119  
25

### Eine Nachtragsverordnung über die Vermögensanmeldung.

In der am 14. d. M. erlassenen Vollzugsanweisung über die Vermögensanmeldung sind hinsichtlich der Wertpapiere, die nach dem 13. März d. J. aus dem Auslande — hiezu zählen auch die Nationalstaaten — ins Inland gebracht worden sind, besondere Bestimmungen getroffen. Diese Wertpapiere sind binnen vierzehn Tagen nach Kundmachung jener Vollzugsanweisung oder, falls diese Wertpapiere erst noch ins Inland hereingebracht werden sollten, binnen 14 Tagen, nachdem sie im Inlande eingetroffen sind, besonders anzumelden. Der Anmelbende hat die Bestätigung eines der in der heutigen Kundmachung bezeichneten ausländischen Kreditinstitute oder der ausländischen Steuerbehörde beizubringen, daß die Papiere bereits vor dem 13. März 1919 sich im Auslande befunden haben.

In der heute kundgemachten Vollzugsanweisung sind nun jene ausländischen Kreditinstitute verzeichnet, die zur Erteilung der vorgeschriebenen Bestätigung berufen sind. In den übrigen Nationalstaaten sind dies die dort bestehenden Filialen der Wiener Banken und für das eigentliche Zollausland werden 34 Banken oder Bankfirmen angeführt, die ihren Sitz in Amsterdam oder Berlin, Breslau, Darmstadt, Dresden, Frankfurt a. M., Genf, Hamburg, Köln, Kopenhagen, Leipzig, München, Stockholm, Stuttgart und Zürich haben.

Eine dieser Bankfilialen, Banken oder Bankfirmen oder die zuständige Auslands-Steuerbehörde wird zu bestätigen haben, daß die betreffenden Wertpapiere nach dem 13. März d. J. nach Deutschösterreich hereingebracht worden sind. Diese Bestätigung wird nun vom Wertpapier-Besitzer bei der Steuerbehörde erster Instanz seines Wohnsitzes in Deutschösterreich zur Anmeldung der Wertpapiere vorzulegen sein.

Ob diese neueste Verfügung immer so ganz leicht durchführbar sein wird, das steht noch dahin. Sie wird von jetzt ab durchführbar sein, also für Wertpapier-Versendungen, die von jetzt ab durchgeführt werden. Für die frühere Zeit zurück bis zum 13. März d. J. wird dies aber nicht immer möglich sein, falls die Wert-

papiere seinerzeit nicht in die Verwahrung eines der als amtliche Bestätigungsstellen vorgesehenen Banken gegeben und seither, also noch vor dem Erscheinen der heutigen Vollzugsanweisung wieder hieher gebracht worden sind. In diesem Falle wird weder eine jener Bankfirmen noch das ausländische Steueramt in der Lage sein, die jetzt hier amtlich geforderte Bestätigung zu erteilen.